

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I.

1. Alle uns erteilten Aufträge werden nur nach unseren nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen und ausgeführt. Durch die Erteilung von Aufträgen erkennt der Besteller die nachfolgenden Bedingungen ausdrücklich an; die Bedingungen werden Bestandteil eines jeden Vertrages.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber und Besteller sind insoweit unwirksam, als sie unseren Geschäftsbedingungen widersprechende Regelungen treffen. Zum Ausschluss der Wirksamkeit anderer Geschäftsbedingungen bedarf es eines ausdrücklichen Widerspruchs unsererseits nicht.
3. Vereinbarungen, die von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder die einzelnen Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
4. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten die allgemeinen Bedingungen des VDMA (Verein deutscher Maschinenbauanstalten e.V.) die wir auf Wunsch zur Verfügung stellen.

II.

1. Unsere Kostenvoranschläge und Angebote erfolgen aufgrund der uns vom Besteller vorgelegten Zeichnungen, Pläne und Entwürfe.
2. Sofern wir selbst Pläne und Entwurfszeichnungen fertigen, behalten wir uns das Eigentum und die Urheberrechte an diesen Unterlagen vor, ebenso an unseren Kostenvoranschlägen. Dritten dürfen diese Unterlagen nur dann zugänglich gemacht werden, wenn wir vorher zugestimmt haben.
3. Unsere Angebote sind freibleibend bis zu dem Zeitpunkt, in dem wir den Auftrag des Bestellers bestätigen.
4. Soweit sich nach Abgabe von Angeboten, unsererseits nicht berücksichtigte Steigerungen von Lohn-, Materialkosten und sonstigen Preisen ergeben, geben wir diese Erhöhungen an unsere Besteller weiter, wenn es sich bei ihnen um den in § 24 Nr. 1 und 2 AGBG bezeichneten Personenkreis handelt.
5. An solche Personen die nicht zu dem in § 24 Nr. 1 und 2 AGBG bezeichneten Kreis gehören, dürfen wir Preiserhöhungen dann weitergeben, wenn unsere Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden soll.
6. Die uns vom Besteller übergebenen Zeichnungen bleiben auch nach Durchführung des Auftrags mit Einverständnis des Bestellers bei uns; wir haben jedoch zumindest eine Kopierrecht der uns vorgelegten Zeichnungen.
7. Sofern wir die Herstellung von Teilen und Werkzeugen nach den Zeichnungen und Entwürfen des Bestellers vorbereiten und nach seinen Maßangaben ausführen, haften wir für die Richtigkeit seiner Zeichnungen und Rechnungen nicht. Wir sind auch nicht

verpflichtet, diese Zeichnungen, Pläne und Maßangaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

8. Unsere Preise sind gerechnet ab Werk. Fracht, Verpackung und evtl. Transportversicherungskosten werden gesondert berechnet und sind gesondert zu vergüten.

III.

1. Für den Umfang der von uns zu erbringenden Lieferung und Leistung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend und verbindlich.
2. Dies gilt jedoch nur, soweit wir beauftragt sind, Serienerzeugnisse herzustellen. Bei Sonder-Konstruktionen bzw. erforderlichen Abänderungen von Serienerzeugnissen bedarf es zusätzlicher verbindlicher Vereinbarungen über die Ausführungen der Details und die sich der aus für beide Vertragspartner ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Von uns vorgeschlagen Fristen gelten stets nur annähernd. Der Hersteller kann allerdings mit uns ausdrücklich eine bestimmte Leistungsfrist vereinbaren. Diese muss jedoch nach den Umständen angemessen sein.
4. Fristbeginn ist die Absendung der Auftragsbestätigung durch uns. – Jede First beginnt nicht vor der Beibringung derjenigen Pläne, Skizzen, Berechnungen usw. durch den Besteller, welche Grundlage der Anfertigung von Maschinenteilen und Werkzeugen sind. Erforderlichenfalls müssen den Plänen, Genehmigungen und Freigaben beigelegt sein, damit der Fristablauf beginnt.
5. Werden von uns – sofern uns bestimmte Lieferfristen gesetzt sind – diese Lieferfristen überschritten, so ist der Besteller berechtigt, durch eingeschriebenen Brief uns eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen, die mindestens 6 Wochen betragen muss. – Nach Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller berechtigt, sich von dem mit uns geschlossenen Vertrag zu lösen.
6. Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung durch uns sind im übrigen ausgeschlossen. Dies gilt für andere als die in § 24 Nr. 1 und AGBG genannten Personen jedoch nur, wenn wir den Schaden nicht wenigstens grob fahrlässig verursacht haben.
7. Die mit uns vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir die hergestellten Teile abgesandt haben oder dem Besteller mitgeteilt haben, dass die Gegenstände zum Versand bereit bei uns stehen.
8. Die uns gesetzte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen oder sonstiger schwerwiegender Hindernisse bei der Beschaffung von Roh- und Betriebsstoffen, Ausschusswerden sowie aufgrund sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse wir an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden. – Dies gilt auch für den Fall, dass wir einen Subunternehmer mit der Herstellung und Lieferung beauftragt haben. Ebenso gilt diese Bestimmung, wenn wir uns bereits im Verzug befinden.

Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls entsprechend wenn nach Vertragsabschluss eine Änderung der technischen Ausführungen festgelegt wird.

9. Wird der Versand fertiggestellter Teile, nachdem wir unsere Leistungen ausdrücklich dem Besteller angeboten haben, auf Wunsch des Bestellers auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, so trägt der Besteller die hierdurch entstandenen Lagerkosten. – Bei Überschreiten der vereinbarten Frist sind wir berechtigt, über die hergestellten Waren anderweitig zu verfügen. - Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

IV.

Die Gefahr geht auf den Besteller mit Absendung der Gegenstände über. Ebenso geht die Gefahr auf den Besteller dann über, wenn wir die auftragsgemäß hergestellten Gegenstände an eine Transportperson übergeben.

Weiterhin geht die Gefahr auf den Besteller dann über, wenn wir uns ausdrücklich dem Besteller zur Absendung der Waren bereit erklärt haben.

V.

1. Zahlungen an uns erfolgen innerhalb 30 Tagen netto.
2. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen geben wir ein Skonto in Höhe von 2 Prozent.
3. Wechsel und Schecks gelten erst dann als Zahlung, wenn sie bei uns eingelöst werden. Evtl. entstehen Protest- und Spesenkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Zu Lasten des Bestellers gehen auch Inkassokosten

VI.

1. Sämtliche von uns gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum, so lange nicht der Besteller alle uns gegenüber aus der Geschäftsbindung bestehenden Verbindlichkeiten erfüllt hat.
2. Soweit der Besteller ein von uns geliefertes Teil zu einer anderen Sache verarbeitet, mit einer anderen Sache verbindet oder vermischt, erlangen wir an dem neu hergestellten Gegenstand Miteigentum zu demjenigen Bruchteil, der dem Wertverhältnis zwischen von uns geliefertem Teil und neuem Gegenstand entspricht.
3. Der Besteller ist berechtigt, die von uns gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern.
4. Bereits jetzt tritt jedoch der Besteller an uns die aus der Veräußerung entstehenden Forderung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware ab.

Der Besteller zieht die Beträge aus diesen Forderungen treuhänderisch für uns ein und führt den uns zustehenden Anteil unverzüglich an uns ab.

5. Bei einer Pfändung der von uns gelieferten Vorbehaltsware durch Drittgläubiger hat uns der Besteller hiervon zu unterrichten.
6. Soweit die von uns gelieferten Gegenstände noch beim Besteller einlagern, hat dieser die Gegenstände ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

VII.

1. Der Besteller hat die ihm geleistete Lieferung von uns hergestellter Gegenstände unverzüglich auf ihre Fehlerfreiheit und Gebrauchstauglichkeit zu untersuchen und zu überprüfen.
2. Sichtbare Mängel sind unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Entdeckung des Fehlers) durch Einschreibebrief uns anzuzeigen.
3. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden, und zwar durch eingeschriebenen Brief.
4. Eine Haftung unsererseits besteht für solche Mängel nicht mehr, die nicht innerhalb einer Woche nach gründlicher Überprüfung der Ware gerügt worden sind.
5. Eine Rücksendung reklamierter Waren darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen.
6. Ist eine durch den Besteller ausgesprochene Mängelrüge berechtigt, so kann dieser von uns zunächst Nachbesserung des fehlerhaften Teils verlangen. - Wir sind berechtigt, mindestens zwei Nachbesserungsversuche durchzuführen. – Bei scheitern der Nachbesserungsversuche kann der Besteller Wandelung, Minderung oder Ersatzlieferung von uns beanspruchen.
7. Alle übrigen Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. – Wir haften auch nicht für Folgeschäden, sofern nicht diese Schäden mindestens durch grobes Verschulden unsererseits verursacht worden ist.
8. Bei Grundlosigkeit einer vom Besteller erhobenen Mängelrüge trägt dieser diejenigen Kosten, die durch die Untersuchung des gerügten Gegenstandes angefallen sind.
9. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
10. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemisch, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, es sei denn, wir haben diese Einflüsse verschuldet.

11. Weiterhin ist ein Anspruch des Bestellers auf Ersatz von Schäden ausgeschlossen, die durch unsachgemäße oder ohne unsere vorherige Genehmigung erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entstanden sind.

VIII.

Gehört der Besteller zum Personenkreis der § 24 Abs. 1 AGBG, steht ihm wegen seiner etwaigen Ansprüche ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber unserem Werklohnanspruch nicht zu. Andere Besteller dürfen lediglich mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten und entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen.

IX.

1. Soweit einzelne Bestimmungen dieser vorstehenden Bedingungen oder eines mit uns geschlossenen Vertrages unwirksam sind, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und es übrigen Vertragsteils nicht.
2. Für den Fall, dass der Besteller seiner Abnahmeverpflichtung nicht nachkommt, ist er verpflichtet, an uns einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 40 Prozent der Auftragssumme zu zahlen. - Der Nachweis eines weitergehenden Schadens durch uns bleibt davon unberührt. - Gehört der Besteller nicht zu den Personen, die in § 24 Abs. 1 und 2 AGBG bezeichnet sind, so hat er die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass uns ein geringerer Schaden als Pauschale entstanden ist.
3. Erfüllungsort ist Merzig. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.
4. Gerichtsstand ist das für Merzig zuständige Gericht, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Gerichtsstand ist auch dann das für Merzig zuständige Gericht, wenn der Besteller seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat oder nach Vertragschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder bei Klageerhebung unauffindbar ist.

5. Für die Auslegung des Vertrages ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar unter Ausschluss des Haager Internationalen Kaufrechts.